5130

Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung der Wahl eines Mitgliedes der Jugendhilfekommission für die Amtsdauer 2011–2015

1	vom)
M	VOIII	•		•	•	•	•	•	•	. /

Der Kantonsrat.

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 24. September 2014,

beschliesst:

- I. Die am 24. September 2014 durch den Regierungsrat vorgenommene Wahl von Barbara Nägeli als Mitglied der Jugendhilfe-kommission für den Rest der Amtsdauer 2011–2015 wird genehmigt.
 - II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

1. Rechtliche Grundlagen

Die Jugendhilfekommission berät die für das Bildungswesen zuständige Direktion der Regierungsrates, stellt der Direktion Antrag zu den Stellenplänen der Kinder- und Jugendhilfe und nimmt Stellung zu Fragen der Bedarfsplanung, der Angebotsentwicklung sowie zu weiteren Fragen von übergeordneter Bedeutung (§ 13 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011, KJHG, LS 852.1). Ihr gehören Vertretungen der Gemeinden sowie Persönlichkeiten aus den Bereichen Sozialwesen, Bildung und Wissenschaften an. Die Mitglieder der Jugendhilfekommission werden vom Regierungsrat gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zweimal möglich. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat (§ 13 Abs. 2 KJHG).

2. Ersatzwahl für die Amtsdauer 2011–2015

Jürg Walser, Vertreter der Gemeinden, erklärte am 21. August 2014 seinen Rücktritt aus der Jugendhilfekommission. Der Regierungsrat hat am 24. September 2014 Barbara Nägeli, Gemeindepräsidentin von Marthalen, als Vertreterin der Gemeinden für den Rest der Amtsdauer 2011–2015 als Mitglied der Jugendhilfekommission gewählt (RRB Nr. 1024/2014).

3. Antrag

Gestützt auf § 13 Abs. 2 KJGH beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, diese Wahl zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:

Aeppli Husi